In Sachen

Fortuna Investment AG, Adliswil, und BSI AG, Lugano,

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „FORTUNA Multi Index“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA gestützt auf Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 FINMAG und in Anwendung von Art. 16 und 27 KAG sowie Art. 5 und 8 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 15. Oktober 2008

verfügt:

1. Die von der Fortuna Investment AG, Adliswil, als Fondsleitung, mit Zustimmung der BSI AG, Lugano, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „FORTUNA Multi Index“, schweizerischer Umbrellafonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, wie sie am 27. April 2016 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.

2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2bis KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.

3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **6. Juni 2016** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.

4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.

5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 2‘000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 1. Juni 2016

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Philip Hinsen Suvetha Balakrishnan